INTARIA sustainability

EFRAG veröffentlicht Entwürfe zum vereinfachten ESRS

Am 31. Juli hat die EFRAG die ESRS Exposure Drafts (EDs) veröffentlicht. Ein zentrales Ziel des sogenannten Omnibus I war die Reduktion und Vereinfachung der ESRS. Mit dieser Aufgabe wurde die EFRAG von der Europäischen Kommission beauftragt.

Die Entwürfe basieren auf sechs konzeptionellen Hebeln, auf deren Grundlage folgende Vereinfachungen vorgeschlagen werden (Auswahl):

Hebel 1	**Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DMA)**	▪ Kürzung der Liste der Nachhaltigkeitsthemen (AR16-Liste) ▪ Abschaffung von Sub-Sub-Topics ▪ Erleichterte Bewertung offensichtlich (un)wesentlicher IROs (Impacts, Risk and Opportunities)
Hebel 2	**Bessere Lesbarkeit/Prägnanz der Nachhaltigkeitserklärungen und bessere Einbindung in die Unternehmensberichterstattung insgesamt**	▪ Einführung Executive Summaries
Hebel 3	**Kritische Überarbeitung der Beziehung zwischen Mindestangabepflichten (MDR) und thematischen ESRSs**	▪ Umbenennung von MDR in General Disclosure Requirements (GDRs) ▪ Reduktion der GDRs um 26 % ▪ Mehr Flexibilität in der Granularität der Informationsangaben
Hebel 4	**Verbesserte Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit des Standards**	▪ Reduktion der Datenpunkte (DPs) um 57 % ▪ Streichung aller „may"- DPs; stattdessen optionales Guidance-Dokument ▪ Application Requirements (ARs) werden direkt im Kontext der jeweiligen Offenlegung platziert statt am Ende des Kapitels
Hebel 5	**Einführung weiterer vorgeschlagener Erleichterungen zur Verringerung des Aufwands**	▪ Konkrete Definition von „Positive Impacts" ▪ Einführung eines Financial Control Approach für Konzerne (Harmonisierung Konsolidierungskreis Finanz- und Nachhaltigkeitsreporting)
Hebel 6	**Verbesserte Interoperabilität**	▪ Angleichung von Sprache und Kernkonzepten an die ISSB-Standards

INTARIA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft
Mozartstraße 4, 80336 München

Insgesamt kam es zu einer Reduktion der Datenpunkte um 57 % – von 803 auf 347. Die größte Veränderung ist bei den (semi-)narrativen Datenpunkten zu beobachten, die um 68 % reduziert wurden. Daraus lässt sich schließen, dass der Fokus der EFRAG bei der Überarbeitung der ESRS insbesondere auf der Verringerung der narrativen, nicht jedoch der quantitativen Anforderungen lag.

Die Kürzungen verteilen sich relativ gleichmäßig über die verschiedenen Themenbereiche, sodass kein einzelnes Thema überproportional stark betroffen ist.

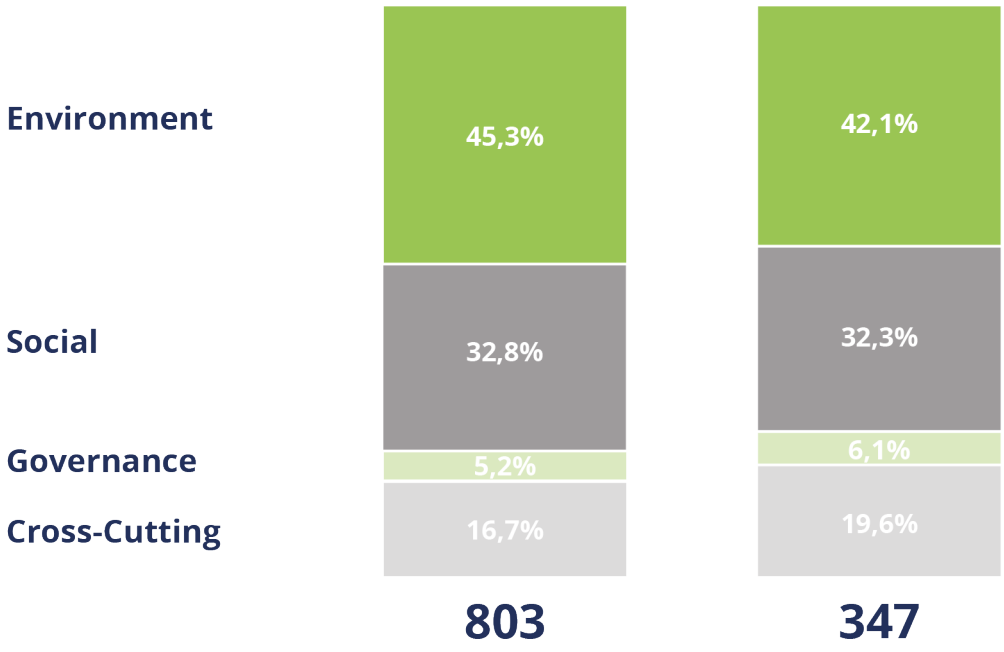

Ebenso wichtig ist, was sich nicht geändert hat: Sowohl die DMA als auch die IROs bleiben weiterhin zentrale Elemente der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auch Transitionpläne behalten ihre zentrale Rolle in der Berichterstattung und somit auch bei der Umsetzung des EU Green Deal.

Trotz der erheblichen Reduktionen bedeutet der Fortbestand der meisten quantitativen Datenpunkte, dass der Aufwand für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts – insbesondere für Erstanwender – nur geringfügig gesenkt wird. Dennoch sind die Vereinfachung sowie die klarere Definition vieler zentraler Begriffe und Prozesse im Standard eine begrüßenswerte Entwicklung, die zahlreiche Unklarheiten beseitigt.

Ab sofort läuft die öffentliche Konsultation zu den Entwürfen. Bis Ende September haben Interessierte die Möglichkeit, Kommentare abzugeben und zusätzliche Vorschläge einzureichen. Anschließend wird die EFRAG auf dieser Grundlage notwendige Anpassungen vornehmen und die überarbeiteten ESRS 2.0 als „technical advice" an die Europäische Kommission übermitteln, die diese durch eine Delegierte Verordnung in Kraft treten lassen wird.

INTARIA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft
Mozartstraße 4, 80336 München

Die neue Fassung soll ab dem Berichtsjahr 2027 für die davon betroffenen Unternehmen verbindlich gelten.

Links:

ESRS Exposure Drafts

Public consultation survey

Hintergrund

Das von der EU-Kommission am 26. Februar vorgestellte erste Omnibus-Paket enthält eine Reihe von Änderungen, die darauf abzielen, die regulatorischen Anforderungen der CSRD und der EU-Taxonomie zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen nicht nur Vereinfachungen hinsichtlich des Inhalts von Nachhaltigkeitsberichten gemäß der ESRS-Standards und den Berichtsvorlagen der EU-Taxonomie, sondern auch Änderungen hinsichtlich der Schwellenwerte, ab denen Unternehmen überhaupt berichtspflichtig sind, sowie hinsichtlich des Beginns der erstmaligen Anwendungszeitpunkten.

Im April 2025 wurde die sog. „Stop the Clock-Richtlinie" verabschiedet, wodurch die Anwendung der CSRD für die zweite und dritte Welle von Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich um zwei Jahre verschoben wurde. Daher müssen große europäische Unternehmen (die zwei der drei Anforderungen erfüllen: >250 Vollzeitbeschäftigte; >50 Mio. EUR Umsatz; >25 Mio. EUR Bilanzsumme) nun erst ab 2028 einen CSRD-konformen Bericht für das Geschäftsjahr 2027 veröffentlichen, während börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (die zwei der drei Anforderungen erfüllen: >10 Vollzeitbeschäftigte; > 450.000 EUR Umsatz; > 900.000 EUR Bilanzsumme) nun im Jahr 2029 für das Geschäftsjahr 2028 Bericht erstatten.

Obwohl die Schwellenwerte für die Anwendung der CSRD noch nicht geändert wurden, wurden im Mai und Juni 2025 zahlreiche Änderungsvorschläge mit unterschiedlichen Schwellenwerten zur Prüfung durch den Europäischen Rat und die Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie andere Akteure wie die Europäische Zentralbank vorgelegt. Diese Vorschläge beinhalten eine Vielzahl unterschiedlicher Schwellenwerten, die von der Beibehaltung des Schwellenwerts von 250 FTEs bis zur Einführung eines Schwellenwerts von 3000 FTEs reichen. Des Weiteren gibt es Vorschläge für einen zweistufigen Ansatz, bei dem eine neue Zwischenkategorie von Unternehmen mit 250 oder 500 bis 1000 FTEs mit reduzierten Berichtspflichten vorgeschlagen wird. Der endgültige Vorschlag des EU-Parlaments wird voraussichtlich bis Ende Oktober fertiggestellt sein. Im November sollen dann die Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rat und dem EU-Parlament stattfinden, gefolgt von der endgültigen Verabschiedung Ende 2025. Die formelle Veröffentlichung des endgültigen Omnibus I Rechtsakts wird voraussichtlich im Januar/Februar des Folgejahrs erfolgen.

INTARIA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft
Mozartstraße 4, 80336 München

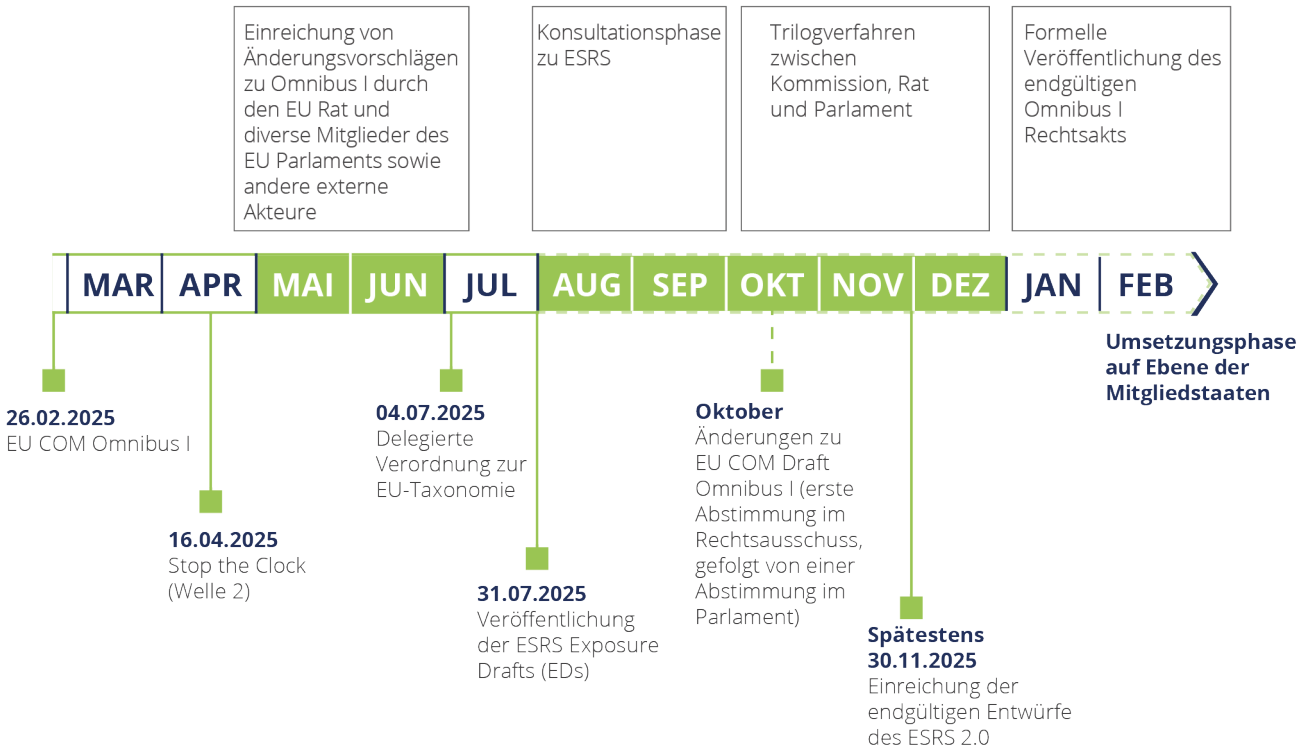

EU-Taxonomie

Am 4. Juli hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der EU-Taxonomie-Verordnung, Klima- und Umweltrechtsakte verabschiedet. Das Dokument setzt die im Februar von Omnibus I vorgeschlagenen Änderungen an der EU-Taxonomie um.

Das Dokument führt unter anderem folgende Vereinfachungen ein:

Einführung eines Wesentlichkeitskonzepts:

Unternehmen müssen die Ausrichtung wirtschaftlicher Aktivitäten, die weniger als 10 Prozent des kumulierten Umsatzes, der Investitionsausgaben bzw. der Betriebsausgaben ausmachen, nicht berichten.

Reduzierung der Datenpunkte:

Die Vorschläge vereinfachen auch die Berichtsvorlagen, indem 64 % der Datenpunkte für Nicht-Finanzunternehmen und 89 % für Finanzunternehmen entfernt werden.

INTARIA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft
Mozartstraße 4, 80336 München

Vereinfachung der „Do No Significant Harm“ (DNSH) Kriterien:

Die Vereinfachung der DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Anhang C) wird angenommen, indem Änderungen an den Punkten (c) und (f) der Kriterien im Anhang vorgenommen werden.

Opt-out für die OpEx-Berichterstattung:

Alle nicht-finanziellen Unternehmen können von der Berichterstattung über Details zum OpEx-KPI absehen, wenn OpEx für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich ist. Unternehmen, die dies tun, müssen nur den OpEx-Nenner offenlegen

Fossile Gase und nukleare Tätigkeiten:

Abschaffung der Meldebögen aus Anhang XII im Zusammenhang mit Aktivitäten im Bereich fossiler Gase und nuklearer Tätigkeiten.

Im nächsten Schritt will die Kommission die Berichtspflichten und technische Prüfkriterien (TSCs) überprüfen, insbesondere die DNSH-Kriterien, um Möglichkeiten zu ermitteln, wie diese vereinfacht, benutzerfreundlicher gestaltet und besser an die EU-Rechtsvorschriften angepasst werden können.

VSME

Die EU-Kommission hat am 30. Juli eine offizielle Empfehlung zur Verwendung des VSME-Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verabschiedet. Diese Empfehlung dient als Übergangslösung, bis der freiwillige Standard durch einen Delegierten Rechtsakt in Kraft gesetzt wird.

Der VSME-Standard soll von allen KMU verwendet werden, die nicht unter den Anwendungsbereich der CSRD fallen, aber dennoch freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen möchten. Außerdem soll der VSME-Standard KMU dabei unterstützen, die Nachhaltigkeitsanforderungen ihrer Kunden besser zu erfüllen. Er soll die im Omnibus-I-Paket vorgesehene „Value-Chain Cap“ konkretisieren. Dabei wird festgelegt, in welchem Umfang CSRD-pflichtige Unternehmen Informationen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, insbesondere von KMUs, anfordern dürfen.

INTARIA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft
Mozartstraße 4, 80336 München

Die Welt der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa ist derzeit von vielen Änderungen und Unsicherheiten geprägt. Das ständige Hin und Her bei den EU-Vorgaben führt dazu, dass viele Unternehmen Schwierigkeiten haben, den richtigen Weg für sich zu finden. Wir unterstützen Sie dabei, Orientierung zu gewinnen, die passenden nächsten Schritte zu planen – und halten Sie über aktuelle Entwicklungen und Trends auf dem Laufenden.

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung haben und wissen möchten, wie die Änderungen Sie konkret betreffen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fabian Galler

Managing Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | CVA

M +49 175 771 5260
F +49 89 747240-40
f.galler@intaria.eu

Mozartstraße 4
80336 München

Stefan Hierl

Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

M +49 151 208 40967
F +49 8031 80787-20
s.hierl@intaria.eu

Kunstmühlstraße 12a
83026 Rosenheim